

LANDKREIS PRIGNITZ
GEMEINDE GUMTOW
GEMARKUNG GÖRIKE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„SOLARPARK GÖRIKE-MÜHLENSTÜCKE“
DER GEMEINDE GUMTOW

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

DEG SOLARPARK 44 GMBH & CO. KG
SCHMIEDESTRANG 22
33415 VERL

STAND: 29. MAI 2026

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

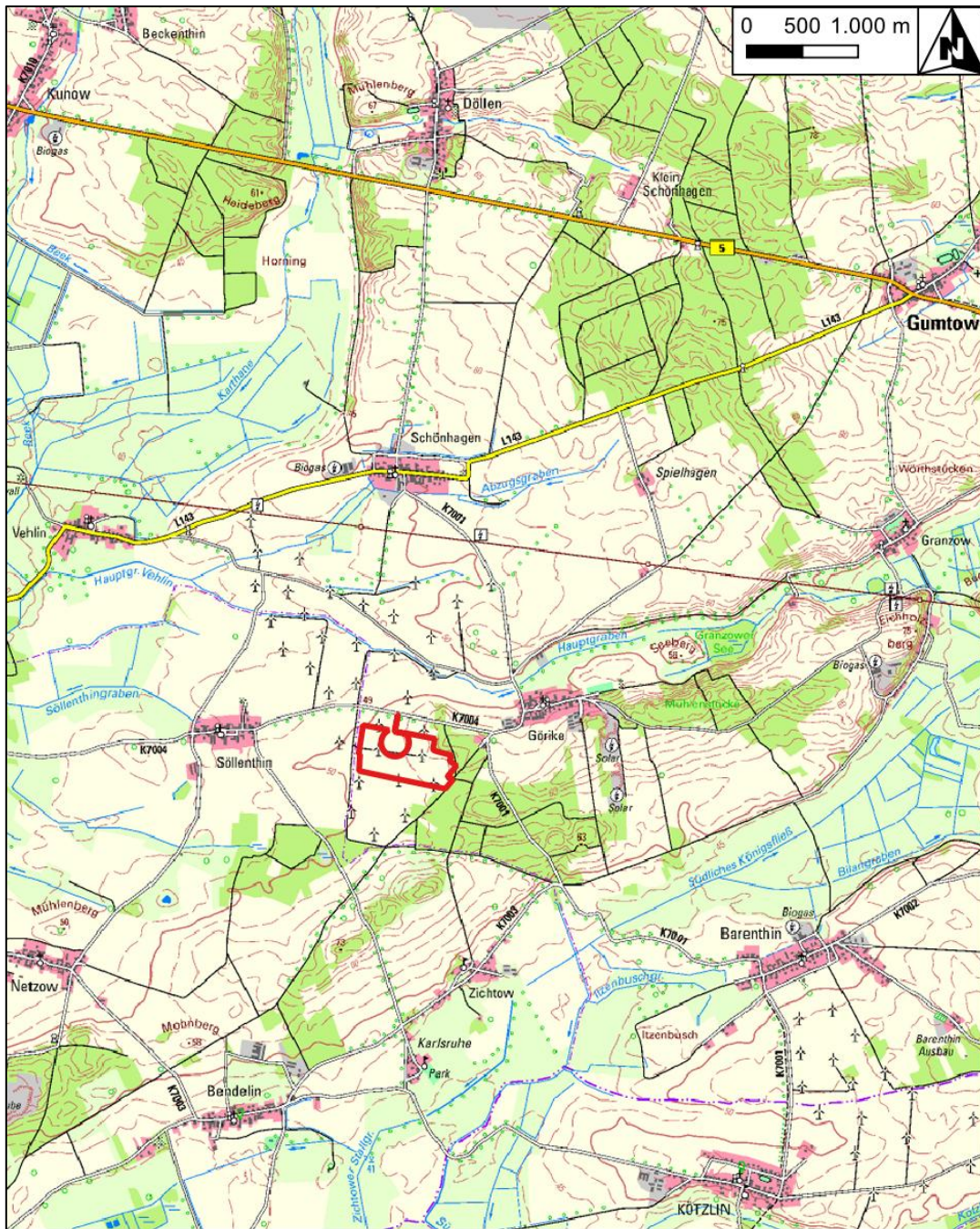
Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996

E-Mail: kk-regioplan@gmx.net



Übersichtskarte zur räumlichen Lage der Vorhabenfläche „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“ (rot umrandet), auf Grundlage der DTK 25, Quelle: Geo Basis-DE/LGB

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan
 Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
 Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996

E-Mail: kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Zielstellung	5
1.2	Rechtsgrundlagen.....	5
1.3	Datengrundlagen und Methodik	8
2	Beschreibung des Vorhabens.....	9
2.1	Relevante Wirkfaktoren.....	9
2.2	Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten.....	11
2.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
2.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 und 4 der Vogelschutzrichtlinie	14
3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	16
3.1	Fledermäuse	16
3.2	Europäische Vogelarten.....	16
3.2.1	Gehölz-, höhlen-, spalten- und gebäudebrütende Arten	16
3.2.2	Boden- und gebüschbrütende Arten	18
4	Empfehlungen für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	22
4.1	Bauzeitenregelung Brutvögel	22
4.2	Anlegen einer landschaftstypischen Hecke mit Dornengebüsch und Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke.....	22
4.3	Anlegen einer Ackerbrache oder eines extensiven Grünlandes.....	22
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
6	Anlagen	25
1.	Avifaunistische Kartierungen 2025/2026, Endbericht, K.K-RegioPlan, Stand 30.04.2026.....	25
1.1.	Karte: Brutvogelkartierung 2025, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 01.12.2026	25
1.2.	Karte: Zug- und Rastvogelkartierung 2025, M 1 : 7.000, K.K-RegioPlan, Stand 15.04.2026	25
2.	Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025, Endbericht, K.K-RegioPlan, Stand 28.03.2026.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches für den vBP Nr. 5 "Solarpark Görrike - Mühlenstücke" auf Grundlage der DOP und DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0	9
Abbildung 2	Stark verkrauteter Saum zum Waldrand, ohne geeignete Versteck- oder Sonnplätze	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1	10
Tabelle 2	Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	11
Tabelle 3	Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Reptilienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	12
Tabelle 4	Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	13
Tabelle 5	Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Insektenarten	13
Tabelle 6	Darstellung der wertgebenden Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 7	Darstellung der im Untersuchungsgebiet kartierten Zug- und Rastvogelarten.....	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Firma DEG Solarpark 43 UG & Co. KG beabsichtigt den Bau einer Agri-PV-Freiflächenanlage auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche mit einer Größe von 28,36 ha.

Ziel des AFB ist es, zu prüfen, ob das vorliegende Vorhaben geeignet ist, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie auszulösen und ggf. die Entwicklung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Der vorliegende AFB liegt als eigenständige Unterlage zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görke – Mühlenstücke“ vor.

1.2 Rechtsgrundlagen

Europarecht:

- **Richtlinie 92/43/EWG** vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- **Richtlinie 2009/147/EG:** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Im Europarecht ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und in den Artikeln 5-7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffuellung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“

Gemäß **Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** gilt insbesondere das Verbot:

„a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Nach **Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und nachfolgende Gründe vorliegen:

„a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,

- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
 - Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.“

Bundesrecht:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Die für den besonderen Artenschutz relevanten Vorschriften finden sich in den §§ 44-47 des BNatSchG und gelten unmittelbar. Darin werden zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützte Arten erfasst.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die in Abs. 1 des § 44 BNatSchG genannten Verbote werden weiterhin durch **Abs. 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt:

„(1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Der **Abs. 6 des § 44 BNatSchG** formuliert die folgenden Maßgaben:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG berührt, kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Ausnahme der Verbote des § 44 im Einzelfall zulassen, wenn die Voraussetzungen nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt werden.

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Von Verbotstatbeständen nach § 44 kann ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, eine Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann zudem mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Länderrecht:

- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Durch das BbgNatSchAG werden keine vom BNatSchG abweichenden Regelungen erlassen.

Weiterhin relevante Rechtsgrundlagen:

- **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **BauNVO:** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) worden ist.

1.3 Datengrundlagen und Methodik

Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung bilden die in Brandenburg vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und europäische Vogelarten liegen Kartierungen vor, die für die Bewertung der Betroffenheit herangezogen werden.

Für alle weiteren planungsrelevanten Artengruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Dazu werden zunächst vorhandene Artnachweise ausgewertet und anschließend mittels einer Literaturrecherche und der vorliegenden Biotoptypenkarte geprüft, welche Arten potenziell im Wirkraum des Vorhabens erwartet werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass Daten nicht älter als 5 Jahre sind.

Die planungsrelevanten Arten des Anhangs IV werden individuell auf ihre Betroffenheit von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 geprüft. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist eine gildenbezogene Betrachtung möglich, wenn Arten ähnliche Habitatansprüche aufweisen. Bei der Betrachtung können Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen (FCS-Maßnahmen) vorgesehen werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von betroffenen Arten auszuschließen.

Sollten dennoch Verbotstatbestände erfüllt werden, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde erteilt werden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma DEG Solarpark 43 GmbH & Co. KG beabsichtigt den Bau einer Agri-PV-Freiflächenanlage auf einer bisher als Intensivacker genutzten Fläche mit einer Fläche von 28,36 ha.

Die Vorhabenfläche befindet sich auf den Flurstücken 11/1 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.), 17, 18 und 67 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Görrike. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Görrike im Nordosten, Söllenthin im Westen und Zichtow im Südosten.

Innerhalb der Planfläche befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen, die im Zuge des Projekts „Windpark Görrike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut werden. Die neugeplante WEA auf dem Flurstück 14 im Norden der Vorhabenfläche wird mit 125 m Radius aus dem Geltungsbereich ausgespart, um außerhalb des Rotorüberstrichs und der Turblenzbereiche der Anlage zu bleiben.

Entlang der gesamten östlichen Geltungsbereichsgrenze grenzen Kiefern-mischforste in verschiedenen Ausprägungen sowie Grünlandbrachen, welche teilweise sporadischen Gehölzbewuchs aufweisen, an. Nördlich, westlich und südlich schließen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Nördlich befindet sich außerdem die K7004 mit einer jungen Allee. Weitere prägende Strukturelemente befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

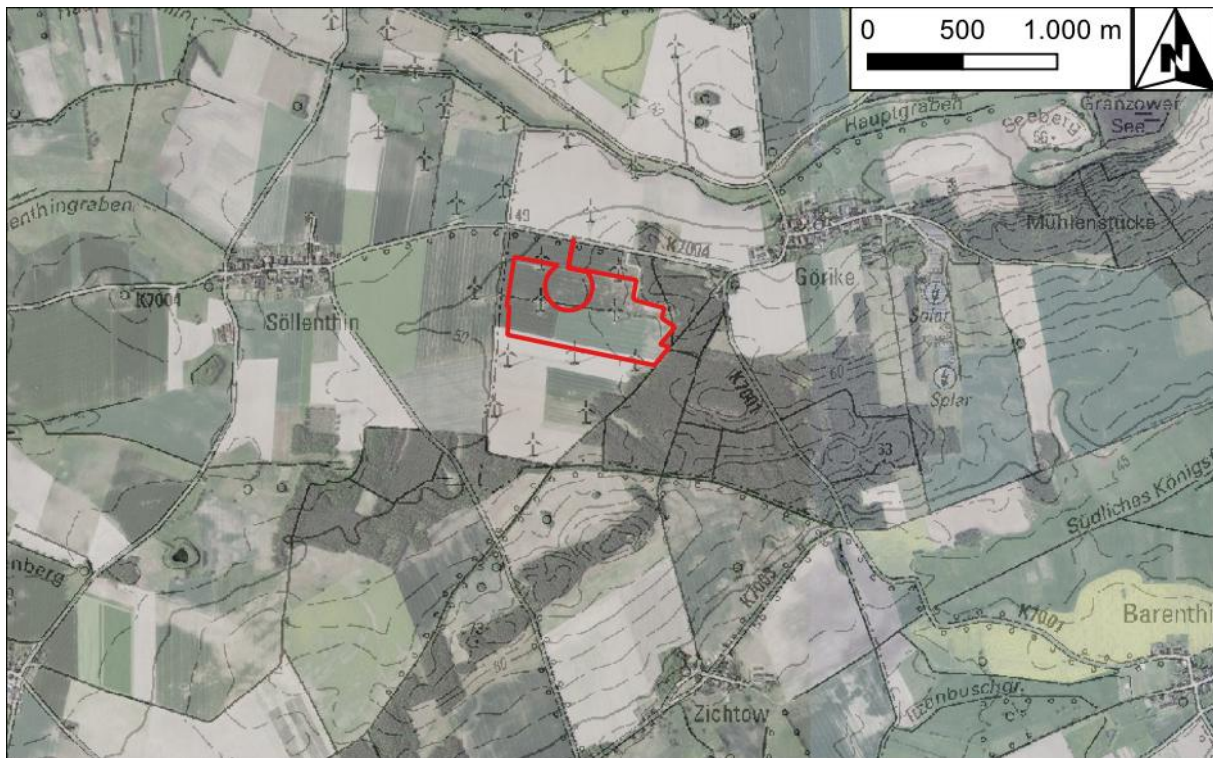


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches für den vBP Nr. 5 "Solarpark Görrike - Mühlenstücke" auf Grundlage der DOP und DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

2.1 Relevante Wirkfaktoren

Die für das Projekt relevanten Wirkfaktoren wurden gem. dem Portal FFH-VP des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ermittelt. Wirkfaktoren, die mit der Relevanzstufe 1 – gegebenenfalls relevant und 2 – regelmäßig relevant bewertet wurden, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und für die

Bestimmung des Wirkraumes herangezogen. Die Wirkfaktoren der Relevanzstufe 0 – (i. d. R.) nicht relevant wurden aufgrund der für diesen Projekttyp typischen Ausführung nicht weiterführend betrachtet.

Die einzelnen Wirkfaktoren können unterschiedliche Auswirkungen und Wirkradien auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL, national streng geschützte Arten und europäische Vogelarten haben. Für die Wirkfaktoren werden konkrete, verbotsstatbestandbezogene Bezeichnungen gewählt, um die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung nachvollziehbar gestalten zu können.

Tabelle 1 Relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1

Wirkfaktor	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
baubedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Fahrtrassen sowie Materiallager sowie die daraus resultierende Zerschneidung von Wanderwegen.	X	X	X	X
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung und Anlage von Fahrtrassen.			X	
Verlust von Einzelindividuen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Bauarbeiten.	X		X	
Verdrängung und Scheuchwirkung durch visuelle Reize, Erschütterungen und Lärm wie z. B. durch die Anwesenheit von Menschen, Baugeräten und Baumaschinen.	X			
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und die daraus resultierende Veränderung des Lebensraums.	X			
Neuversiegelung von Boden und der daraus resultierende Entzug als Lebensraum für streng geschützte Tiere, Pflanzen und europäische Vogelarten.	X			X
Scheuchwirkung von Vertikalstrukturen auf Säugetiere und europäische Vogelarten.		X		
Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Überschirmung von Solarmodulen	X			
Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen unter und oberhalb der Solarmodule				
betriebsbedingt				
Vergrämung durch zusätzlichen Verkehr auf neu angelegten Zuwegungen in der Landschaft.		X		
Störung von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten durch nächtliche Beleuchtung.		X		
Eintrag von Pestiziden und die daraus resultierenden Veränderungen der Habitatstrukturen und Artenvielfalt.	X		X	X

Eine Erfüllung der oben aufgezählten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Daher werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der ausgearbeiteten Wirkfaktoren Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen dienen als Empfehlung, eine konkrete Ausarbeitung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen.

2.2 Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten

Am 03. März 2025 wurde eine Anfrage zum Untersuchungsumfang sowie zu Faunadaten an die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz und an das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gestellt. In der Antwort der UNB vom 25. März 2025 wurden Artgruppen mitgeteilt, für die Untersuchungen erforderlich sind.

Bei diesen handelt es sich um die Artgruppen Vögel (Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Nahrungsgäste, Rast- und Zugvögel), Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge.

Für die Artengruppen Fische, Rundmäuler, Käfer, Libellen und Mollusken werden keine vertiefenden Prüfungen durchgeführt, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabengebiet vorhanden sind und ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

2.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2.1.1 Fledermäuse

Tabelle 2 Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis	Mögliche Habitatstrukturen
1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	N
1320	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	N
1318	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	N
1314	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	N
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	J
1330	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	J
1322	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	J
1331	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	N	N
1312	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	N	J
1317	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	N
1309	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	N
5009	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	N
1326	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	N
1329	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	N	N
1332	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	N	N

Im Osten grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an. Diese sind überwiegend von Kiefern dominiert, und der Bestand weist nur vereinzelt Laubbäume auf. Gewässer oder Laubwälder befinden sich nicht in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche. Die Waldkanten können grundsätzlich als Leitstruktur für die Jagd dienen, weitere Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen gibt es nicht. Lediglich entlang der nördlich verlaufenden K 7004 besteht eine junge Allee.

Ein Vorkommen von waldbewohnenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche dieser Arten wird im Kapitel 3.1 eine gildenbezogene Betrachtung durchgeführt.

2.2.1.2 Reptilien

Für die Artengruppe Reptilien liegt eine Kartierung aus dem Frühjahr 2025 vor. Aufgrund der Habitatsituation und fehlender Nachweise wurde die Kartierung jedoch verkürzt. Der Bericht „Faunistische Kartierungen – Herpetofauna 2025 – Endbericht“ liegt als **Anhang 1** bei.

Tabelle 3 Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Reptilienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis	Mögliche Habitatstrukturen
1283	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N	N
1220	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	N	N
1261	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	N
1263	<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	N	N

Die Kartierung der Reptilien fand auf der Vorhabenfläche und in ihrem 25-m-Radius statt. Ein Großteil des Untersuchungsgebietes ist intensiv genutzte Ackerfläche und damit als Habitat für Reptilien wenig geeignet. Ein Vorkommen kann auf diesen Flächen deshalb ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der **Schlingnatter** ist im Untersuchungsraum ausgeschlossen, da keine geeigneten Habitate wie ruderalen Strukturen in Siedlungsnähe, auf Truppenübungsplätzen oder entlang von Bahntrassen vorhanden sind. Die Waldränder der östlich angrenzenden Kiefernforste sind überwiegend verkrutet und weisen aufgrund der Westexposition keine geeigneten Sonnflächen auf.

Für die **Europäische Sumpfschildkröte** liegen lediglich sechs isolierte Reliktorkommen im Nordosten Brandenburgs vor (SCHNEEWEISS 2003, 2012). Geeignete Habitatstrukturen und Gewässer befinden sich im Untersuchungsraum nicht. Ein Vorkommen der Art kann deshalb ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Während der Kartierungen im Frühjahr 2025 wurden keine Individuen der Art nachgewiesen. Es befinden sich außerdem keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet. Saumstreifen entlang von Waldrändern sind verkrutet und es liegen keine geeigneten Versteckmöglichkeiten in Form von Le-sesteinhaufen oder Totholz vor. Es ist außerdem aufgrund der Westexposition keine ausreichende Besonnung dieser Streifen gegeben.

Das Vorkommen der östlichen Smaragdeidechse beschränkt sich auf fünf Reliktorkommen in der Sander- und Seentallandschaft. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Nachweise sowie fehlender Habitatstrukturen daher ausgeschlossen.

**Abbildung 2** Stark verkruteter Saum zum Waldrand, ohne geeignete Versteck- oder Sonnplätze

2.2.1.3 Amphibien

Für die Artengruppe Amphibien wurde eine Datenrecherche mit Artdatenabfrage bei dem LfU sowie der UNB. Auf eigenständige Begehungen des Geländes wurde verzichtet, da sich im Untersuchungsradius von 300 m keine ständig oder temporär wasserführenden Stand- oder Fließgewässer befinden. Während der avifaunistischen Kartierungen sowie bei den Begehungen zur Erfassung von Reptilien wurde jedoch weiterhin auf Individuen heimischer Amphibienarten geachtet.

Tabelle 4 Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis	Mögliche Habitatstrukturen
1188	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	N	N
1201	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	N	N
1202	<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	N	N
1203	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	N
1197	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	N	N
1207	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	N
1214	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	N	N
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	N

Während der Begehungen zur avifaunistischen Kartierung sowie der Erfassung von Reptilien konnten keine Individuen der Artengruppe Amphibien festgestellt werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche und der fehlenden Strukturen ist die Vorhabenfläche nicht als Landlebensraum geeignet. Ein Vorkommen von Amphibien kann daher sicher ausgeschlossen werden.

2.2.1.4 Schmetterlinge

Die Artengruppe Insekten wurde im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft. Die Prüfung auf die nachfolgenden Arten wurde in der Stellungnahme der UNB vom 03. März 2025 gefordert.

Tabelle 5 Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Insektenarten

FFH-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis	Mögliche Habitatstrukturen
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	N	N
1076	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	N	N

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Der große Feuerfalter benötigt für die Eiablage ampferreiche Feuchtwiesen mit Röhrichten und Hochstaudensäume. Als Nahrungshabitat dienen unter anderem blütenreiche Wiesen. Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Lebensräume, die den Ansprüchen der Art entsprechen. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer ist auf Pflanzen wie Weidenröschen und Nachtkerzen für die Eiablage angewiesen. Zudem ist für die Entwicklung der Raupen ein sonnenexponierter und warmer Standort nötig. Als Nahrungshabitat werden Wiesen mit ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei und Nattern-

kopf benötigt. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung und des Fehlens von extensiven Saumstreifen sind keine der genannten Pflanzenarten innerhalb der Vorhabenfläche vorhanden. Damit kann auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 und 4 der Vogelschutzrichtlinie

Zur Erfassung von Horsten auf der Vorhabenfläche und im 300-m-Radius wurde am 12.02.2025 eine Begehung durchgeführt. Nachkontrollen erfolgten im Zuge der Brutvogelkartierung. Dabei wurde ein älterer Horst im Kiefernforst östlich der Vorhabenfläche kartiert. Dieser wies jedoch bereits Zerfallerscheinungen auf und blieb während der Brutsaison 2025 unbesetzt. Weitere Horste oder Brutreviere von Groß- und Greifvögeln wurden nicht festgestellt.

Die Brutvogelkartierung fand an insgesamt 8 Terminen zwischen März und Juli statt. Dabei wurden sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden und drei am Abend durchgeführt.

Nachfolgend werden die wertgebenden Arten aufgelistet, die im UG nachgewiesen wurden. Zu den wertgebenden Vogelarten gehören solche, die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, sich auf der Roten Liste Deutschlands oder Brandenburgs in einer der Kategorien 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten oder V = Vorwarnliste befinden oder im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind.

Alle weiteren besonders geschützten Arten werden im Rahmen des AFB nicht vertieft betrachtet, da die entwickelten Vermeidungsmaßnahmen diese mit abdecken und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 entsprechend ausgeschlossen werden können.

Tabelle 6 Darstellung der wertgebenden Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname	Brutstatus	Reviere	RL D	RL BB	VS-RL	BArtSchV	BNatSchG
Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i>	BV	2	V	V	-	-	§
Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i>	BV	1	3	3	-	-	§
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i>	BV	2	-	V	-	-	§
Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	BV	17	3	3	-	-	§
Feldsperling – <i>Passer montanus</i>	BV	2	V	V	-	-	§
Grauwammer – <i>Emberiza calandra</i>	BV	5	-	V	-	§§	§§
Heidelerche – <i>Lullula arborea</i>	BV	6	V	V	X	§§	§§
Kranich – <i>Grus grus</i>	NG	-	-	-	X	-	§§
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	V	-	-	§§
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i>	BV	3	V	-	-	-	§
Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i>	NG	-	-	3	X	-	§
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	NG	-	V	-	X	-	§§
Star – <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	2	3	-	-	-	§
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	3	-	-	§
Wendehals – <i>Jynx torquilla</i>	BV	1	3	2	-	§§	§§
Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste							

Die aufgeführten Vogelarten werden im Kapitel 3.2 auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Die Betrachtung erfolgt gildenbezogen (Brutgilden), da sich die Lebensraumannsprüche der Arten überschneiden.

Für die Erfassung der Zug- und Rastvogelarten wurden an insgesamt neun Terminen zwischen August 2025 und Januar 2026 Begehungen auf der Vorhabenfläche sowie ihrem 500-m-Radius durchgeführt.

Im Januar führte ein starker Wintereinbruch mit mehrfachen starken Schneefällen, geschlossener Schneedecke, Schneeverwehungen, starkem Frost und Eis zu einer sogenannten Schnee- oder Winterflucht vieler Vogelarten. Durch die vorhandene Schnee- und Eisdecke waren Nahrungsflächen nicht zugänglich und somit keine Nahrung für die sich bis dahin noch im Gebiet aufhaltenden Vögel verfügbar.

Die Kartierungsarbeiten wurden unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse sowie der geringen Eignung der Fläche als Rastgebiet durch vorhandene Vertikalstrukturen, wie zum Beispiel Waldflächen und die bestehenden Windenergieanlagen, nach der Begehung im Januar 2026 beendet.

Die folgenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt:

Tabelle 7 Darstellung der im Untersuchungsgebiet kartierten Zug- und Rastvogelarten

Deutscher Wissenschaftlicher Artkürzel	Name/ Name/	Gefährdungsgrad- und Schutzstatus					Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast	
		RL-BB	RL-D	RL-D ^w	BNatSchG	BArtSchVO					EU-VoSChRL
Graugans – <i>Anser anser</i> (Gra)		-	-	-	§	-	-	-	DZ	26	-
Kornweihe – <i>Circus cyaneus</i> (Kw)		0	1	2W	§§	-	Anh. I	lw	RV	-	1
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)		-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV	16	37
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)		V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	4
Raufußbussard – <i>Buteo lagopus</i> (Rbu)		-	-	2W	§§	-	-	lw	RV	1	1
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)		3	-	3 ^w	§§	-	Anh. I	l ^w	RV	-	2
Saatgans – <i>Anser fabalis</i> (Sag)		-	-	-	§	-	-	-	DZ	150	-
Sperber – <i>Accipiter nisus</i> (Sp)		3	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)		V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden eine in Richtung Westen ziehende Kornweihe und insgesamt zwei rastende Mäusebussarde festgestellt. Alle weiteren aufgelisteten Arten rasteten auf den angrenzenden Ackerflächen im Westen und Norden der Vorhabenfläche.

Zugbewegungen fanden ebenfalls lediglich um die Vorhabenfläche herum statt. Ein direkter, gerichteter Vogelzug konnte innerhalb der Vorhabenfläche nicht beobachtet werden.

Insgesamt weist der Geltungsbereich der vorliegenden Planung nur eine sehr geringe Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf. Dies kann durch die vorhandenen Vertikalstrukturen wie die Waldflächen im Osten sowie die bestehenden Windenergieanlagen begründet werden. Eine Betroffenheit von Zug- und Rastvogelarten kann ausgeschlossen werden.

3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

3.1 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausarten kann aufgrund der vorhandenen Waldflächen nicht ausgeschlossen werden. Nachfolgend wird anhand einer worst-case-Betrachtung eingeschätzt, ob eine Betroffenheit von waldbewohnenden Fledermausarten vorliegt.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Ein Risiko für eine baubedingte Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nur dann, wenn in Gehölze eingegriffen wird. Die Baugrenze des Bebauungsplanes befindet sich in einem Abstand von mindestens 20 m zu den Waldkanten und Eingriffe in Gehölze sind nicht erforderlich. Eine baubedingte Tötung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe Fledermäuse können ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt liegt durch die geplante Agri-PV-FFA kein erhöhtes Tötungsrisiko vor. Auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingt kann eine potenzielle Störung durch Vibrationen und Lärm beim Einrammen der Modultische entstehen. Gemäß der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr 2023 wird baubedingter Lärm toleriert, wenn sich die Schallquelle außerhalb des Quartiers befindet. Die Auswirkung von Vibrationen kann im Einzelfall negative Auswirkungen haben. Das Einrammen der Modultische in einer Entfernung von mindestens 20 m zu den potenziell als Habitat geeigneten Gehölzstrukturen verursacht keine erhebliche Störung von Fledermäusen. Eine baubedingte Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Störung durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren der Artengruppe Fledermäuse ist ausgeschlossen.

Fazit

Für die Artengruppe Fledermäuse werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausgelöst. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Gehölz-, höhlen-, spalten- und gebäudebrütende Arten

Zu den gehölz-, höhlen-, spalten- und gebäudebrütenden Arten, die innerhalb des UG vorkommen, zählen Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Priol und Star

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund des Abstandes von mindestens 20 m, der zwischen den Baufeldern und den bestehenden Gehölzen eingehalten wird, und der Tatsache, dass keine sonstigen Strukturen wie Gebäude im Umfeld zur Vorhabenfläche vorkommen, geht bau-, anlage- und betriebsbedingt kein erhöhtes Tötungsrisiko vom geplanten Vorhaben aus.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine baubedingte Störung durch Vibrationen und die Anwesenheit von Menschen kann durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung für Brutvögel** vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt entsteht keine Störung für gehölzbrütende Arten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Gehölzfällungen oder Lichttraumprofilsschnitte durchgeführt werden. Die **Bauzeitenregelung für Brutvögel** kann auch hier dazu beitragen, eine Schädigung zweifelsfrei auszuschließen.

Fazit

Bei Umsetzung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel** kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Gehölzbrüter ausgeschlossen werden.

3.2.1.1 Dorngrasmücke

Ein Revier der Dorngrasmücke wurde während der Kartierung entlang einer Gebüschstruktur im Mastfußbereich der im südöstlich gelegenen Windenergieanlage innerhalb der Vorhabenfläche erfasst.

Die Dorngrasmücke bevorzugt warme, offene Landschaften, die vielfältig mit Hecken und Sträuchern strukturiert sind.

Die Art tritt flächendeckend in Brandenburg auf. Der Bestand wurde im Rahmen der ADEBAR-Kartierung in den Jahren 2005–2009 auf ca. 40.000 bis 75.000 Brutpaare geschätzt. Im Vergleich zu vorhergegangenen Bestandserfassungen ist der Bestand stabil geblieben¹.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Die baubedingte Tötung von Individuen der Art kann durch die Umsetzung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel** vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt ist für die Dorngrasmücke kein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Agri-PV-FFA zu erwarten.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine baubedingte Störung während der Brutzeit kann ebenfalls mithilfe der **Bauzeitenregelung für Brutvögel** ausgeschlossen werden. Eine Störung durch den zusätzlichen Verkehr ist auch für die Dorngrasmücke unwahrscheinlich, da diese mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen gleichzusetzen ist. Eine anlage- und betriebsbedingte Störung der Art kann demnach ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Im Zuge des Rückbaus der WEA geht das bestehende Habitat der Dorngrasmücke verloren und wird anlage- und betriebsbedingt nach Herstellung des Solarparks wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Damit gehen Nahrungsflächen sowie Bruthabitat dauerhaft verloren. Als Ausgleich für den Verlust wird empfohlen, eine Heckenpflanzung mit einer variierenden Breite zwischen 5 und 10 m mit Dornensträuchern und einem Saumstreifen, ebenfalls mit einer Breite zwischen 5 und 10 m, anzulegen.

Fazit

Bei Umsetzung einer Heckenpflanzung aus landschaftstypischen Gehölzen mit Dornensträuchern sowie einem vorgelagerten Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art ausgeschlossen werden.

3.2.2 Boden- und gebüschbrütende Arten

Die nachfolgenden boden- und gebüschbrütenden Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen, da Brutreviere durch das geplante Vorhaben überbaut werden und somit eine erhebliche Betroffenheit dieser Arten vorliegt.

3.2.2.1 Feldlerche

Während der Brutvogelkartierung wurden insgesamt sieben Brutreviere der Feldlerche innerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen.

In Brandenburg kommt die Feldlerche in ganz Brandenburg flächendeckend vor. In der ADEBAR-Kartierung von 2005 bis 2009 wurde der Bestand in Brandenburg auf ca. 300.000 bis 400.000 BP/Rev. geschätzt¹

Als Offenlandbrüter weist die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Strommasten oder PV-Anlagen auf. Aber auch andere Reize wie die Anwesenheit des Menschen reagieren die Art empfindlich.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Für die Feldlerche besteht ein erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko, welches durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung für Brutvögel** vermieden werden kann. Anlage- und betriebsbedingt entsteht kein Tötungsrisiko durch die geplante Agri-PV-FFA.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingt geht eine Störung durch optische Reize, insbesondere durch die Anwesenheit des Menschen, aus. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung für Brutvögel** kann eine Störung während der Brutphase verhindert werden. Auch der zusätzliche Verkehr stellt keine Störung dar, da dieser in seinem Umfang in etwa gleichzusetzen ist mit der Bewirtschaftung der im Bestand befindlichen Ackerflächen.

Die Anlage und der Betrieb einer Agri-PV-FFA stellen eine erhebliche Störung für die Feldlerche dar. Die Module machen das Plangebiet als Lebensraum für die Art aufgrund der Höhe dauerhaft unattraktiv. Um den Lebensraumverlust durch die Überbauung und Errichtung von technischen Elementen in der freien Landschaft auszugleichen, müssen Maßnahmen im Umweltbericht entwickelt und im Bebauungsplan festgesetzt bzw. integriert werden. Aufgrund der potenziell langfristigen Beeinträchtigung durch die PV-FFA sollten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Geeignete Maßnahmen sind gemäß Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz mit Stand vom 11.02.2025 aufgeführt.

Eine geeignete Maßnahme für den Ausgleich des Verlusts von fünf Brutrevieren der Feldlerche ist beispielsweise das Anlegen von Ackerbrache auf bestehendem Intensivacker. Pro Brutrevier der Feldlerche besteht ein Flächenanspruch von 0,5 ha. Die Ausgleichsfläche müsste demnach mindestens 3,5 ha groß sein, um alle kartierten Brutreviere auszugleichen.

¹ RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderh.): 448 S.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung für Brutvögel** kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zerstört.

Fazit

Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung für Brutvögel können eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen verhindert werden. Durch die Entwicklung und Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der anlage- und betriebsbedingte Verlust von Lebensraum verhindert und die ökologische Funktion bleibt gewährleistet. Somit werden für die Art Feldlerche keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

3.2.2.2 Grauammer

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere der Grauammer festgestellt. Beide Brutreviere befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Eines der Brutreviere befindet sich an der westlichen Grenze zum Untersuchungsgebiet und das zweite befindet sich auf einer Brach- und Wiesenfläche östlich der Vorhabenfläche.

Die typischen Lebensräume der Grauammer sind gut strukturierte, offene Landschaften mit geeigneten Singwarten, wie zum Beispiel Staudenfluren, Zaunpfählen und Hecken. Das Nest wird dabei am Boden in niedrigen Stauden oder Sträuchern gebaut. Die relevante Fluchtdistanz beträgt 40 m².

In Brandenburg ist die Grauammer wieder flächendeckend im gesamten Land verbreitet. In der ADE-BAR-Kartierung von 2005 bis 2009 wurde der Bestand auf 9.800 – 13.000 Brutreviere geschätzt. Damit zeigte sich ein deutlich positiver Trend im Vergleich zur vorhergehenden TK-25-Kartierung von 1978 bis 1982.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Eine baubedingte Tötung dieser Art kann mithilfe der Vermeidungsmaßnahme **Bauzeitenregelung für Brutvögel** ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine baubedingte Störung der Grauammer während der Brutphase kann durch die Umsetzung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel** ebenfalls vermieden werden. Eine anlage- und betriebsbedingte Störung durch die Agri-PV-FFA ist nicht zu erwarten. Auch der zusätzliche Verkehr stellt keine Störung dar, da dieser in seinem Umfang in etwa gleichzusetzen ist mit der Bewirtschaftung der im Bestand befindlichen Ackerflächen.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Da beide Brutreviere außerhalb der Vorhabenfläche liegen, kann bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

² Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, Heidelberg. 480 S.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ist unter Beachtung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel** ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 werden für die Art Graumammer nicht ausgelöst.

3.2.2.3 Heidelerche

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierung drei Reviere der Heidelerche innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Alle Reviere befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche.

Als Lebensraum werden offene Landschaften mit armen und sandigen Böden bevorzugt genutzt. Insbesondere in Heiden oder auf Lichtungen ist die Heidelerche anzutreffen. Es besteht eine deutliche Bindung an Kiefernwälder und deren Randstrukturen. Das Nest der Heidelerche befindet sich in einer Mulde am Boden unter trockener Vegetation.

In Brandenburg ist die Art weitestgehend flächendeckend verbreitet. Im Norden des Landes zeigt sich jedoch eine tendenziell lückigere Verbreitung. Dies trifft vornehmlich auf Agrargebiete mit einem geringen Anteil von Waldflächen zu. Gemäß der ADEBAR-Kartierung von 2005 bis 2009 wurde der Bestand der Heidelerche auf 14.200 bis 17.800 Brutpaare geschätzt¹.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Eine baubedingte Tötung der Heidelerche kann durch die Umsetzung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel** ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes betriebs- und anlagebedingtes Tötungsrisiko durch die Agri-PV-FFA besteht nicht.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine baubedingte Störung während der Brutphase wird mithilfe der Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen. Eine Störung durch die Anlage und den Betrieb der Agri-PV-FFA ist für die Heidelerche nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da sich alle Brutreviere außerhalb der Vorhabenfläche befinden. Da keine Brutreviere überplant werden, kann auf das Entwickeln von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

Fazit

Durch das Vorhaben entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der Art Heidelerche durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel**. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Art nicht ausgelöst.

3.2.2.4 Wendehals

Ein Brutrevier des Wendehalses wurde südlich der Vorhabenfläche auf einer Brachfläche im Mastfußbereich einer Windenergieanlage kartiert.

Für die Brut werden vorzugsweise halboffene Kulturlandschaften wie Streuobstwiesen, Parks oder Alleen genutzt, aber auch Gehölze, kleine Baumgruppen, Einzelbäume oder lichte Wälder werden angenommen. Voraussetzung für die Besiedelung ist das Vorhandensein von Baumhöhlen und spärlich bewachsenen Böden mit Ameisenvorkommen, die als Nahrung genutzt werden können.

In Brandenburg kommt der Wendehals fast im gesamten Bundesland vor. In der ADEBAR-Kartierung von 2005 bis 2009 wird der Bestand auf etwa 1.450 bis 2.250 BP/Rev. geschätzt. Dies wird als sehr geringer Brutbestand eingeschätzt.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da der Wendehals spezifische Anforderungen an die Nahrungssuche hat (Jagd auf Ameisen auf nährstoffarmen, spärlich bewachsenen Flächen). Diese Anforderungen sind innerhalb der Vorhabenfläche (Intensivacker) nicht gegeben. Zusätzlich verhindert die Umsetzung der Bauzeitenregelung für Brutvögel das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine baubedingte Störung kann mithilfe der Bauzeitenregelung für Brutvögel sicher ausgeschlossen werden. Eine Störung durch die Anlage und den Betrieb der Agri-PV-FFA ist aufgrund der Entfernung zum Brutrevier nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da sich alle Brutreviere außerhalb der Vorhabenfläche befinden. Da keine Brutreviere überplant werden, kann auf das Entwickeln von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

Fazit

Durch das Vorhaben entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung des Wendehalses durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der **Bauzeitenregelung für Brutvögel**. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Art nicht ausgelöst.

4 Empfehlungen für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“.

4.1 Bauzeitenregelung Brutvögel

Zum Schutz von Vögeln dürfen die Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen nicht während der Brutzeit im Zeitraum vom 1. März bis 31. August stattfinden. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn keine Unterbrechung der Baumaßnahmen von mehr als 7 Tagen stattfindet.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

4.2 Anlegen einer landschaftstypischen Hecke mit Dornengebüsch und Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Empfohlen wird die Anlage einer Heckenpflanzung mit Saumstreifen in einer Breite von insgesamt 15 m.

Die Breite der Heckenpflanzung soll abschnittsweise (in ungefähr gleichen Anteilen) 5 bis 10 m betragen. Für die Arten Neuntöter und Dorngrasmücke sollten insbesondere dichtbeastete Dornensträucher wie beispielsweise Schlehe, Heckenrose oder Weißdorn in die Heckenpflanzung integriert werden.

Auf den verbleibenden Flächen ist ein Saumstreifen anzulegen. Für die Aussaat der Saumstreifen wird eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebiets 4 – Ostdeutsches Tiefland wie zum Beispiel „Feldrain und Saum“ empfohlen.

Die Hecken sollten in den ersten Jahren zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt werden. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur entfernt werden.

Die Maßnahme wird entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze umgesetzt.

4.3 Anlegen einer Ackerbrache oder eines extensiven Grünlandes

Das Anlegen einer Ackerbrache oder eines extensiven Grünlands dient als Ausgleich für die innerhalb der Vorhabenfläche befindlichen Brutreviere der Feldlerche. Für die Feldlerche ist pro Revier 0,5 ha (Ackerbrache) oder 1 ha (extensives Grünland) herzustellen. Um den Verlust von sieben Brutrevieren der Feldlerche auszugleichen, wird entweder mindestens 3,5 ha Ackerbrache oder 7 ha Extensivgrünland benötigt.

Ein Ausgleich sollte prioritär innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, kann ein Ausgleich auch extern im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabenfläche erfolgen.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“. Innerhalb des Geltungsbereiches soll eine Agri-PV-Freiflächenanlage errichtet werden.

Im Zuge der Abstimmung zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang und der Bestandsdatenabfrage beim Landesamt für Umwelt und der Unteren Naturschutzbehörde vom 03. März 2025 mit Antwort vom 25.03.2025 wurden Untersuchungen zu den folgenden Artengruppen gefordert:

- Vögel (Brut- und Gastvögel und Zug- und Rastvögel)
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Schmetterlinge

Daten zu sensiblen Arten wurden nicht mitgeteilt.

Auf eine Kartierung von Fledermäusen wurde verzichtet, da die Fallkonstellation A vorliegt. In Gehölze wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen und es wird ein ausreichend breiter Pufferstreifen (20 m) zu potenziellen Habitatstrukturen eingehalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für die Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2025 fanden Kartierungen zu Brut- und Gastvögeln, Zug- und Rastvögeln und Reptilien statt. Direkt von der Planung betroffen sind die Arten Feldlerche und Dorngrasmücke. Um eine baubedingte Tötung und Störung aller nachgewiesenen Brutvögel zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung für Brutvögel empfohlen.

Da Brutreviere der Arten Feldlerche (7 BR) überbaut werden, wird empfohlen, eine Ackerbrache oder Extensivgrünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzulegen, um die ökologische Funktion weiterhin sicherstellen zu können. Für den Neuntöter und die Dorngrasmücke könnte ein Ausgleich durch das Anlegen einer Hecke mit Dornensträuchern und Saumstreifen erfolgen.

Eine Betroffenheit von Zug- und Rastvogelarten kann nicht abgeleitet werden. Aufgrund der Vertikalstrukturen im Osten der Vorhabenfläche besitzt das Gebiet eine geringe Eignung als Rastgebiet. Zusätzlich sind die bestehenden WEA ein Hindernis, welches durch viele Zug- und Rastvogelarten gemieden wird. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist daher ausgeschlossen.

Heimische Reptilienarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer und Großem Feuerfalter innerhalb der Vorhabenfläche kann aufgrund fehlender Nachweise geeigneter Futterpflanzen sowie der ungünstigen Habitatstrukturen (Intensivacker) ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der betroffenen Artengruppen verbleiben bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna.

Stand 29. Mai 2026
erarbeitet durch Dipl. Ing. Karin Kostka,
Sophie Porzell, B. Sc. Stadt- und Raumplanung



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K. K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

6 Anlagen

1. Avifaunistische Kartierungen 2025/2026, Endbericht, K.K-RegioPlan, Stand 30.04.2026

1.1. Karte: Brutvogelkartierung 2025, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 01.12.2026

1.2. Karte: Zug- und Rastvogelkartierung 2025, M 1 : 7.000, K.K-RegioPlan, Stand 15.04.2026

2. Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025, Endbericht, K.K-RegioPlan, Stand 28.03.2026